

Kennziffern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 2022

Key Facts

- Noch nie zuvor wurden mehr Berufskrankheitenanzeigen registriert und mehr Berufskrankheiten anerkannt als 2022
- Die Zahl der Unfälle ist weiterhin niedriger als vor der Pandemie
- Der Beitragssatz bleibt trotz steigender Kosten auf niedrigem Niveau

Autor

➔ **Wolfram Schwabbacher**

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der 24 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für das Jahr 2022 liegen vor. Der Beitrag enthält die Trends zu Unfällen, Berufskrankheiten, Rentenbestand und Leistungsaufwendungen. Organisation und Umfang der Versicherung sowie die Aufbringung der Mittel werden ebenfalls beschrieben.

Die Zahlen des Berichtsjahres 2022 stehen wie in den Vorjahren unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie. In nahezu allen der im Nachfolgenden dargestellten Bereiche sind die Auswirkungen dieser Sondersituation weiterhin deutlich zu erkennen. Während es beim Versicherungsumfang und den Finanzen insgesamt nur zu vergleichsweise geringen Veränderungen kommt, zeigen sich bei den Versicherungsfällen erhebliche Verwerfungen. Während die Unfallzahlen trotz Zunahmen weiterhin deutlich unter dem vorpandemischen Niveau bleiben, sind im Bereich der Berufskrankheiten erneut starke Fallzahlenanstiege zu beobachten.

1.0 Organisation

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie setzen sich zusammen aus den gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)^[1]. Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sind unter

anderem für gewerbliche Unternehmen, freie Berufe und Einrichtungen in privater Trägerschaft zuständig. Sie sind nach Branchen gegliedert. Die Zahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand beträgt aktuell 24. Sie umfassen insgesamt 19 Unfallkassen und Unfallversicherungsverbände in den Ländern, vier Feuerwehr-unfallkassen und die Unfallversicherung Bund und Bahn als bundesunmittelbaren Träger.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind in der DGUV organisiert. Sie führt die Daten der Unfallversicherungsträger zusammen und erstellt hieraus ein Gesamtergebnis. Dieses dient mit anderen Datenquellen auch als Grundlage für den Bericht zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SuGA), den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jährlich für die Bundesregierung erstellt.

Die Zahl der Beschäftigten, die für die in der DGUV organisierten Unfallversicherungsträger tätig sind, liegt 0,4 Prozent

unter dem Vorjahreswert bei 21.679. Davon gehörten 16.480 (-151) zum Verwaltungspersonal und 5.199 (+68) zum Personal der Prävention.

2.0 Unternehmen und Einrichtungen

Die Mitglieder der DGUV haben im Jahr 2022 insgesamt 3.763.863 versicherte Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen verzeichnet. Davon entfielen 3.154.958 auf den Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betreuten 608.905 Unternehmen und Einrichtungen.

In der gewerblichen Wirtschaft war im Jahr 2022 die Entwicklung der Zahl der Unternehmen in den verschiedenen Berufsgenossenschaften uneinheitlich: Den größten Anstieg meldete die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) mit 1,4 Prozent. Bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist der Rückgang der Mitgliedsunternehmen mit 2,1 Prozent am größten. Bei den übrigen Berufsgenossen-



Bei den Unfallversicherungsträgern der DGUV waren 2022 etwa 64,6 Millionen Menschen im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung und der Schülerunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.“

schaften bewegen sich die Veränderungen zwischen +1,1 Prozent und -1,4 Prozent. Insgesamt ist die Unternehmenszahl im Vergleich zum Vorjahr um 18.256 gesunken (-0,6 Prozent).

Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zählen als zugehörige Unternehmen Bund, Länder, Gemeindeverbände, Kommunen, Hilfeleistungsunternehmen, Privathaushalte und selbstständige Unternehmen nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Für das Berichtsjahr 2022 wurden 24.672 Unternehmen, 417.791 Privathaushalte, die Personen beschäftigen, und 22.261 Unternehmen, die Hilfe leisten, ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr ist hier die Gesamtzahl der Unternehmen und Einrichtungen auf nun 464.724 (-4,5 Prozent) gesunken.

Außerdem sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die Einrichtungen in der Schülerunfallversicherung zuständig. Dazu gehören Einrichtungen der Tagesbetreuung (inklusive Tagespflege), allgemeinbildende und Berufsschulen sowie Hochschulen. Die Anzahl der Einrichtungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 896 auf 144.181 gesunken (-0,6 Prozent).

In Abbildung 1 ist der langjährige Verlauf der Zahl der Mitgliedsunternehmen und Einrichtungen dargestellt. Trotz einiger Jahre mit zurückgehenden Zahlen ist der langfristige Trend zunehmend.

3.0 Versicherte und Vollarbeiter

Bei den Unfallversicherungsträgern der DGUV waren 2022 etwa 64,6 Millionen Menschen im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung und der Schülerunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Diese Personen standen in fast 120 Millionen Versicherungsverhältnissen zur Unfallversicherung. Hierbei handelt es sich zunächst um die Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Daneben gibt es per Satzung oder

freiwillig versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen. Einen weiteren wesentlichen Teil der Versicherten machen Kinder in Tagesbetreuung (inklusive Tagespflege), Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus. Außerdem umfasst der Kreis der Versicherten bestimmte Sondergruppen, die per Gesetz ebenfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Zu nennen sind hier insbesondere ehrenamtlich Tätige, Personen in Hilfeleistungsunternehmen, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter, Blutspenderinnen und Blutspender, Pflegepersonen, Rehabilitandinnen und

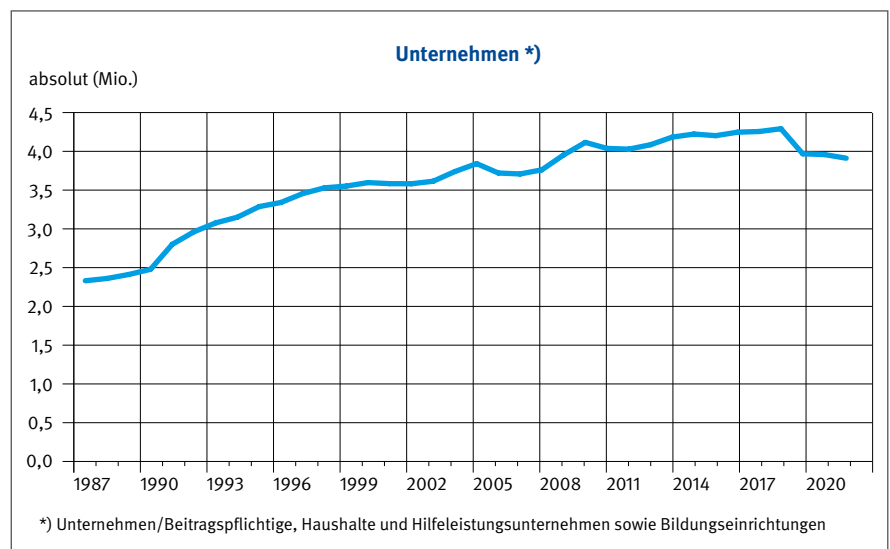


Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der beitragspflichtigen Unternehmen und Bildungseinrichtungen

Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

Quelle: DGUV

	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in % ^[3]	
Organisation					
UV-Träger	33	33	33		0,0
Sektionen und Bezirksverwaltungen ^[1]	70	70	63	-	10,0
Umfang der Versicherung					
Unternehmen/Einrichtungen	3.813.802	3.804.904	3.763.863	-	1,1
Vollarbeiter ^[2]	41.219.318	40.751.144	43.107.131	+	5,8
Versicherte	64.219.600	63.140.464	64.642.823	+	2,4
Versicherungsverhältnisse ^[2]	120.428.181	117.506.215	119.814.074	+	2,0
Entgelt^[1]					
Der Beitragsberechnung zugrunde gelegtes Entgelt					
in 1.000 € ^[1]	1.066.570.478	1.108.758.839	1.188.451.588	+	7,2
pro (GBG-) Vollarbeiter ^[1]	32.194	34.097	34.790	+	2,0
Arbeits- und Wegeunfälle					
Meldepflichtige Arbeitsunfälle ^[2]	760.492	806.217	787.412	-	2,3
je 1.000 Vollarbeiter	18,45	19,78	18,27	-	7,7
je 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden	12,14	12,85	12,26	-	4,6
Meldepflichtige Schulunfälle	691.284	655.373	987.391	+	50,7
je 1.000 Schüler	39,09	36,99	55,52	+	50,1
Meldepflichtige Wegeunfälle ^[2]	152.823	170.853	173.288	+	1,4
je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse	3,05	3,37	3,29	-	2,5
Meldepflichtige Schulwegunfälle	71.764	62.545	88.718	+	41,8
je 1.000 Schüler	4,06	3,53	4,99	+	41,3
Meldepflichtige Unfälle zusammen^[2]	913.315	977.070	960.700	-	1,7
Meldepflichtige Schülerunfälle zusammen	763.048	717.918	1.076.109	+	49,9
Neue Arbeitsunfallrenten ^[2]	13.227	12.079	10.927	-	9,5
je 1.000 Vollarbeiter	0,321	0,296	0,253	-	14,5
Neue Schulunfallrenten	609	389	345	-	11,3
je 1.000 Schüler	0,034	0,022	0,019	-	11,6
Neue Wegeunfallrenten ^[2]	4.413	4.132	3.587	-	13,2
je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse	0,088	0,082	0,068	-	16,6
Neue Schulwegunfallrenten	250	189	156	-	17,5
je 1.000 Schüler	0,014	0,011	0,009	-	17,8
Neue Unfallrenten zusammen^[2]	17.640	16.211	14.514	-	10,5
Neue Schülerunfallrenten zusammen	859	578	501	-	13,3

Übersicht der wichtigsten Zahlen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in % ^[3]	
Tödliche Arbeitsunfälle ^[2]	399	510	423	-	17,1
Tödliche Schulunfälle	3	7	8		x
Tödliche Wegeunfälle ^[2]	238	227	248	+	9,3
Tödliche Schulwegunfälle	24	16	17	+	6,3
Tödliche Unfälle zusammen^[2]	637	737	671	-	9,0
Tödliche Schülerunfälle zusammen	27	23	25	+	8,7
Berufskrankheiten (BK'en)					
Verdachtsanzeigen	106.491	227.730	370.141	+	62,5
Anerkannte Berufskrankheiten	37.181	123.626	199.542	+	61,4
neue BK-Renten	5.056	5.331	4.893	-	8,2
BK-Verdacht nicht bestätigt	48.250	76.873	126.748	+	64,9
Todesfälle infolge einer BK	2.380	2.548	2.148	-	15,7
Berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	15.775	-	-		-
Erstmalige Gewährung einer § 3 BKV-Maßnahme	-	29.816	22.516		-
Rentenbestand	746.589	729.958	712.549	-	2,4
Verletzte und Erkrankte	648.734	635.276	621.231	-	2,2
Witwen und Witwer	90.446	87.702	84.832	-	3,3
Waisen	7.393	6.963	6.471	-	7,1
Sonstige	16	17	15	-	11,8
Umlagesoll der gewerblichen Berufsgenossenschaften in €	12.168.426.922	10.623.014.006	13.322.785.855	+	25,4
Umlagebeitrag der UV-Träger der öffentl. Hand in €	1.740.971.914	1.755.638.376	1.761.249.791	+	0,3
Aufwendungen in €					
Prävention	1.229.680.221	1.225.179.859	1.297.531.783	+	5,9
Entschädigungsleistungen	11.200.463.617	11.189.641.796	11.410.047.505	+	2,0
darunter: Heilbehandlung, sonst. Rehabilitation	5.038.928.304	5.069.028.954	5.291.797.754	+	4,4
Finanzielle Kompensation	6.161.535.313	6.120.612.842	6.118.249.751	-	0,0
Verwaltung und Verfahren	1.627.453.431	1.623.804.811	1.638.131.958	+	0,9

[1] nur gewerbliche Berufsgenossenschaften

[2] ohne Schüler-Unfallversicherung

[3] Prozent nur bei Fallzahl > 10

[4] BG HM: ohne Berücksichtigung der Auslandsunfallversicherung

Rehabilitanden, Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer, Arbeitslose oder etwa Strafgefangene. Einige kurzfristig versicherte Personenkreise (zum Beispiel spontane Ersthelfende in Unglücks- oder Notfällen) bleiben mangels statistischer Quellen unberücksichtigt.

Informationen, aus denen sich der Umfang der Versicherung ableiten lässt, erhält die gesetzliche Unfallversicherung von den Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen verschiedener Meldungen, insbesondere im Rahmen des Beitragsverfahrens in Form des digitalen Lohnnachweises. Die Daten sind im Regelfall für das jeweilige Unternehmen und die jeweilige Einrichtung aggregiert. Sie umfassen neben der Zahl der versicherten Personen die Lohnsumme, die Zahl der Arbeitsstunden sowie Angaben zu den jeweiligen Gefahrtarifklassen.

Für die Berechnung von relativen Arbeitsunfallquoten (vgl. Abschnitt 4.1) werden versicherte Teilzeitbeschäftigte statistisch in „Vollarbeiter“ (Vollzeitäquivalente) umgerechnet. Ein Vollarbeiter entspricht der durchschnittlich von einer vollbeschäftigten Person im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich tatsächlich geleisteten – nicht der tariflichen – Arbeitsstundenzahl. Berücksichtigt werden dabei die kalendarischen Arbeitstage, die durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage sowie die bezahlten Wochenstunden.

Für 2022 beträgt die Zahl der Vollarbeiter bei den Mitgliedern der DGUV insgesamt 43.107.131 und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent gestiegen. 34.161.048 der Vollarbeiter entfielen auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft, was gegenüber 2021 einen Anstieg um 5,1 Prozent darstellt. Von diesen wurden 50,9 Milliarden Arbeitsstunden geleistet; das sind 1,6 Prozent mehr als im Vorjahr. Im öffentlichen Bereich ist die Vollarbeiterzahl um 8,7 Prozent auf 8.946.083 gestiegen. Die Bestimmung der Rechengröße Vollarbeiter wird für die Versicherten der Schülerunfallversicherung nicht vorgenommen. Stattdessen wird für die Berechnung von Unfallquoten auf den Bestand der Versicherungsverhältnisse zu einem Stichtag zurückgegriffen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Versicherten in der Schülerunfallversicherung am Stichtag etwas gestiegen (+0,4 Prozent).

4.0 Arbeits- und Wegeunfälle

Vorbemerkung: Die Unfälle im Bereich der Schülerunfallversicherung werden in Abschnitt 5 beschrieben.

4.1 Begriffe und Unfallquoten

Als meldepflichtige Unfälle werden in den Geschäftsergebnissen die Unfallanzeigen nach § 193 SGB VII gezählt. Danach sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, binnen drei Tagen Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen anzuzeigen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen – ohne den Unfalltag – oder den Tod zur Folge haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden auch Anzeigen von Verletzten, Durchgangsarztberichte sowie durch Krankenkassen angezeigte Fälle gezählt. Das Gleiche gilt für Wegeunfälle; das sind Unfälle auf dem Weg zum oder vom Ort einer versicherten Tätigkeit, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

Verläuft ein Arbeits- oder Wegeunfall tödlich oder hat er so schwere Folgen, dass es zu einer Entschädigung in Form einer Rente oder Abfindung kommt, so wird er in den Geschäftsergebnissen zusätzlich als „neue Unfallrente“ nachgewiesen. Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist, dass der Unfall allein oder zusammen mit einem früheren Arbeitsunfall für einen gesetzlich festgelegten Mindestzeitraum zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent geführt hat.

Bei der statistischen Erfassung der tödlichen Unfälle werden diejenigen Fälle gezählt, bei denen der Unfall im Berichtsjahr gemeldet wurde und der Tod innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall eingetreten ist.

Zur Beurteilung des durchschnittlichen Arbeitsunfallrisikos werden die absoluten Arbeitsunfallzahlen einerseits zur

Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und andererseits zur Zahl der Vollarbeiter ins Verhältnis gesetzt. Bei letzterer wird die durchschnittliche Expositionszeit eines Vollbeschäftigten gegenüber der Gefahr, einen Arbeitsunfall zu erleiden, berücksichtigt und damit auch die konjunkturell und tariflich bedingte Schwankung der Jahresarbeitszeit.

Jede versicherte Tätigkeit, ob als Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung oder als kurzfristige Aktivität wie das Blutspenden, bringt jedoch ein eigenes Wegeunfallrisiko mit sich. Darüber hinaus kann dieselbe versicherte Person in mehr als einem Versicherungsverhältnis stehen und entsprechend mehr versicherte Wege zurücklegen. Daher werden die Wegeunfälle auf die Zahl der Versicherungsverhältnisse bezogen. Diese Zahl wird bei denjenigen Gruppen, die eine deutlich geringere Zahl von versicherten Wegen zurücklegen als Unternehmer und Unternehmerinnen, abhängig Beschäftigte sowie Schüler und Schülerinnen, entsprechend dem tatsächlichen Risiko gewichtet. Für das Berichtsjahr ergeben sich insgesamt 52.696.190 gewichtete Versicherungsverhältnisse (ohne Schülerunfallversicherung).

4.2 Meldepflichtige Arbeitsunfälle

Im gewerblichen und öffentlichen Bereich waren im Berichtsjahr 787.412 meldepflichtige Arbeitsunfälle zu verzeichnen; dies sind 2,3 Prozent weniger als im Vorjahr. Da die Zahl der Vollarbeiter gleichzeitig stieg, ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, je 1.000 Vollarbeiter von 19,78 im Vorjahr auf 18,27 im Jahr 2022 deutlich stärker als die absolute Anzahl um 7,7 Prozent gesunken.

Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist im Vergleich zum Vorjahr weniger stark gestiegen als die der Vollarbeiter, wodurch die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je eine Million geleistete Arbeitsstunden nur um 4,6 Prozent gesunken ist. Diese Unfallquote betrug im Berichtsjahr 12,26, während sie im Vorjahr noch bei 12,85 gelegen hatte.

		2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		23,50	21,20	22,83	21,09	-	7,66
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	19,03	17,43	18,92	17,33	-	8,39
102	BG Holz und Metall	32,80	31,44	33,11	30,41	-	8,17
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	17,85	15,99	17,03	15,85	-	6,89
104	BG der Bauwirtschaft	52,03	49,83	49,84	45,51	-	8,69
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	33,47	31,58	32,24	28,90	-	10,36
106	BG Handel und Warenlogistik	23,58	22,17	24,28	22,33	-	8,02
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	43,12	39,00	42,87	37,80	-	11,82
108	Verwaltungs-BG	14,22	11,44	13,03	12,48	-	4,21
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	15,68	13,85	15,17	13,94	-	8,08
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		9,52	7,20	7,74	7,50	-	3,05
Insgesamt		20,97	18,45	19,78	18,27	-	7,67
Schüler-Unfallversicherung							
Schulunfälle je 1.000 Schüler		66,86	39,09	36,99	55,52	+	50,10

Quelle: DGUV

Tabelle 1: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter

		2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		15,16	13,95	14,83	14,15	-	4,56
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	12,27	11,47	12,28	11,63	-	5,31
102	BG Holz und Metall	21,16	20,69	21,50	20,41	-	5,09
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	11,51	10,52	11,06	10,64	-	3,77
104	BG der Bauwirtschaft	33,57	32,78	32,37	30,55	-	5,62
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	21,59	20,77	20,93	19,39	-	7,35
106	BG Handel und Warenlogistik	15,21	14,58	15,76	14,99	-	4,93
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	27,82	25,66	27,84	25,37	-	8,86
108	Verwaltungs-BG	9,18	7,53	8,46	8,38	-	1,00
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	10,12	9,11	9,85	9,36	-	4,99
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		6,14	4,74	5,02	5,04	+	0,21
Insgesamt		13,53	12,14	12,85	12,26	-	4,57

Quelle: DGUV

Tabelle 2: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

Die Darstellung der Häufigkeitsquoten der meldepflichtigen Arbeitsunfälle getrennt nach den verschiedenen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung für die vergangenen Jahre in den Tabellen 1 und 2

verdeutlicht die strukturell bedingten Unterschiede. In Tabelle 1 ist die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter dargestellt, in Tabelle 2 je eine Million geleistete Arbeitsstunden.

Die Quoten bezogen auf 1.000 Vollarbeiter sind bei allen Berufsgenossenschaften und auch im öffentlichen Bereich gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die deutlichste Abnahme ist bei der Berufsgenossenschaft

“
Im Jahr 2022 ereigneten sich 173.288 meldepflichtige Wegeunfälle. Das entspricht gegenüber 2021 einer Zunahme um 1,4 Prozent.“

Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) zu verzeichnen. Am geringsten sind die Rückgänge bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und der VBG.

4.3 Meldepflichtige Wegeunfälle

Bei den Wegeunfällen handelt es sich um alle Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Ort der versicherten Tätigkeit, nicht etwa nur um Straßenverkehrsunfälle. Die Straßenverkehrsunfälle werden in den Geschäftsergebnissen nicht gesondert ausgewiesen; sie stellen zwar den überwiegenden Teil der Wegeunfälle, finden sich aber auch zu einem geringen Anteil bei den Arbeitsunfällen (zum Beispiel bei Berufskraftfahrern und Berufskraftfahrerinnen).

Im Jahr 2022 ereigneten sich 173.288 meldepflichtige Wegeunfälle. Das entspricht gegenüber 2021 einer Zunahme um 1,4 Prozent. Bezogen auf 1.000 (gewichtete) Versicherungsverhältnisse (vgl. Abschnitt 4.1 „Unfallquoten“) gab es eine Abnahme von

3,37 im Vorjahr auf 3,29 im Berichtsjahr um 2,5 Prozent.

4.4 Neue Arbeitsunfallrenten

Die Zahl der schweren Arbeitsunfälle, bei denen es erstmals zur Zahlung einer Rente oder eines Sterbegeldes gekommen ist, ist von 12.079 im Vorjahr um 9,5 Prozent auf 10.927 im Jahr 2022 zurückgegangen. Dabei hat ihre Häufigkeit je 1.000 Vollarbeiter von 0,296 auf 0,253 im Berichtsjahr um 14,5 Prozent abgenommen. Bezogen auf eine Million geleistete Arbeitsstunden ist ein Rückgang um 11,6 Prozent zu verzeichnen: von 0,192 im Jahr 2021 auf 0,170 im Berichtsjahr. Hierbei ist zu beachten, dass zwischen Unfallereignis und Feststellung einer Rente häufig ein längerer Zeitraum liegt. Daher verlaufen die Entwicklungen bei den neuen Renten und den meldepflichtigen Unfällen nicht immer parallel. Die Aufgliederung der beiden Unfallquoten nach den verschiedenen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung für die vergangenen Jahre ist in den Tabellen 4 und 5 dargestellt.

Quelle: DGUV

		2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		3,58	3,07	3,40	3,31	-	2,8
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	3,19	2,80	3,13	3,18	+	1,6
102	BG Holz und Metall	3,67	3,11	3,55	3,45	-	2,9
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	3,13	2,55	2,60	2,77	+	6,6
104	BG der Bauwirtschaft	2,81	2,56	2,86	2,62	-	8,5
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	2,73	2,72	3,06	2,86	-	6,6
106	BG Handel und Warenlogistik	4,18	3,60	4,11	4,09	-	0,5
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	4,47	3,63	4,09	4,07	-	0,3
108	Verwaltungs-BG	3,25	2,52	2,53	2,61	+	3,0
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	4,46	3,99	4,74	4,30	-	9,4
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		3,76	2,95	3,21	3,18	-	0,8
Insgesamt		3,61	3,05	3,37	3,29	-	2,5
Schüler-Unfallversicherung							
	Schulwegunfälle je 1.000 Schüler	6,18	4,06	3,53	4,99	+	41,3

Tabelle 3: Meldepflichtige Wegeunfälle je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

		2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		0,365	0,368	0,342	0,296	-	13,5
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,368	0,370	0,365	0,318	-	12,9
102	BG Holz und Metall	0,435	0,431	0,403	0,352	-	12,6
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,316	0,336	0,314	0,286	-	9,0
104	BG der Bauwirtschaft	1,044	1,110	1,033	0,916	-	11,3
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,312	0,389	0,355	0,251	-	29,3
106	BG Handel und Warenlogistik	0,337	0,323	0,301	0,265	-	11,9
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,735	0,730	0,706	0,624	-	11,6
108	Verwaltungs-BG	0,259	0,249	0,217	0,174	-	19,7
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,183	0,173	0,165	0,156	-	5,5
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		0,125	0,129	0,116	0,091	-	21,6
Insgesamt		0,322	0,321	0,296	0,253	-	14,5
Schüler-Unfallversicherung							
Schulunfallrenten je 1.000 Schüler		0,033	0,034	0,022	0,019	-	11,6

Quelle: DGUV

Tabelle 4: Neue Arbeitsunfallrenten je 1.000 Vollarbeiter

		2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		0,235	0,242	0,222	0,199	-	10,6
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,237	0,243	0,237	0,213	-	10,0
102	BG Holz und Metall	0,281	0,284	0,262	0,236	-	9,7
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,204	0,221	0,204	0,192	-	6,0
104	BG der Bauwirtschaft	0,674	0,730	0,671	0,615	-	8,3
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,201	0,256	0,230	0,168	-	26,9
106	BG Handel und Warenlogistik	0,218	0,212	0,196	0,178	-	9,0
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,474	0,480	0,458	0,419	-	8,7
108	Verwaltungs-BG	0,167	0,164	0,141	0,117	-	17,0
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,118	0,114	0,107	0,105	-	2,4
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		0,081	0,085	0,075	0,061	-	19,0
Insgesamt		0,207	0,211	0,192	0,170	-	11,6

Quelle: DGUV

Tabelle 5: Neue Arbeitsunfallrenten je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

4.5 Neue Wegeunfallrenten

Die Zahl der neuen Wegeunfallrenten ist von 4.132 im Jahr 2021 auf 3.587 im Berichts-

jahr um 13,2 Prozent gesunken. Dabei ist das Unfallrisiko je 1.000 (gewichtete) Versicherungsverhältnisse um 16,6 Prozent von 0,082 auf 0,068 gesunken. Tabelle 6

zeigt die Veränderungen der Quote gegenüber dem Vorjahr in den verschiedenen Bereichen.

Quelle: DGUV

		2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
UV in der gewerblichen Wirtschaft		0,091	0,090	0,083	0,069	-	17,2
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,092	0,112	0,094	0,078	-	17,1
102	BG Holz und Metall	0,105	0,105	0,094	0,087	-	7,5
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,098	0,095	0,084	0,069	-	17,1
104	BG der Bauwirtschaft	0,089	0,082	0,080	0,069	-	13,6
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,067	0,078	0,086	0,056	-	35,1
106	BG Handel und Warenlogistik	0,097	0,097	0,086	0,074	-	13,5
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,094	0,084	0,096	0,061	-	35,8
108	Verwaltungs-BG	0,086	0,084	0,069	0,056	-	19,8
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,093	0,084	0,088	0,077	-	13,0
UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)		0,076	0,079	0,073	0,064	-	12,1
Insgesamt		0,089	0,088	0,082	0,068	-	16,6
Schüler-Unfallversicherung							
Schulwegunfallrenten je 1.000 Schüler		0,013	0,014	0,011	0,009	-	17,8

Tabelle 6: Neue Wegeunfallrenten je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

4.6 Verhältnis von Unfallrenten zu meldepflichtigen Unfällen

Im Jahr 2022 kamen auf 1.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle 14 neue Arbeitsunfallrenten, auf 1.000 meldepflichtige Wegeunfälle hingegen 21 neue Wegeunfallrenten. Daraus ist zu ersehen, dass Wegeunfälle im Vergleich zu Arbeitsunfällen häufiger besonders schwere Folgen haben.

4.7 Tödliche Unfälle

Bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 87 Fälle auf 423 Todesfälle zu verzeichnen. Wesentliche Gründe für den Rückgang sind weniger Todesfälle infolge von COVID-19 und auch aufgrund anderer Ursachen bei stationär behandelten Rehabilitanden und Rehabilitandinnen. Die Zahl der tödlichen Wegeunfälle nahm um 21 Fälle auf 248 zu.

Während auf 1.000 neue Arbeitsunfallrenten 39 tödliche Arbeitsunfälle kamen, entfielen auf 1.000 neue Wegeunfallren-

ten mit 69 tödlichen Wegeunfällen deutlich mehr Todesfälle. Dies verdeutlicht – ebenso wie die entsprechende Aussage in Abschnitt 4.6 – die überproportionale Schwere der Wegeunfälle gegenüber den Arbeitsunfällen.

5.0 Schul- und Schulwegunfälle

Im Berichtsjahr ereigneten sich 1.076.109 meldepflichtige Schülerunfälle (Schul- und Schulwegunfälle). Die Pflicht zur Unfallanzeige besteht in der Schülerunfallversicherung dann, wenn die versicherte Person getötet oder so verletzt wird, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Schülerunfälle durch die Rückkehr zum Regelbetrieb in Bildungseinrichtungen nach den pandemiebedingten Einschränkungen um 49,9 Prozent gestiegen. Der Anteil der 88.718 meldepflichtigen Schulwegunfälle liegt bei 8,2 Prozent. Das Schülerunfallrisiko ist im Berichtsjahr ebenfalls erheblich gestiegen (+49,3 Prozent). Die Rate liegt bei 60,5 Schülerunfällen je 1.000 versicherte Schülerinnen und Schüler.

Bei der Zahl der neuen Schülerunfallrenten ist eine Abnahme um 13,3 Prozent auf insgesamt 501 erstmalige Entschädigungen zu verzeichnen. Der Anteil der neuen Schulwegunfallrenten liegt bei 31,1 Prozent. Das Risiko einer schweren Verletzung ist demnach bei Schulwegunfällen um ein Vielfaches höher als bei Schulunfällen. Auch bei den neuen Schülerunfallrenten fand das zugrunde liegende Unfallereignis überwiegend in früheren Jahren statt.

Die Zahl der tödlichen Schülerunfälle stieg um zwei Fälle auf 25. Der überwiegende Teil der tödlichen Schülerunfälle ereignete sich auf dem Schulweg. Im Jahr 2022 lag deren Anteil bei 68 Prozent.

6.0 Berufskrankheiten

6.1 Listen-Berufskrankheitensystem und Erweiterung

In Deutschland gilt ebenso wie in vielen anderen Ländern ein gemischtes Berufskrankheitensystem (Liste und Einzelfälle). Berufskrankheiten sind nach § 9 Abs. 1 SGB VII

diejenigen „Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheit bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden“. In diese Liste können ausschließlich Erkrankungen durch besondere gefährdende Einwirkungen aufgenommen werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2254) wurde die Liste mit Wirkung zum 1. August 2021 bisher letztmalig ergänzt. Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 2 SGB VII eine nicht in der Liste aufgeführte Krankheit anzuerkennen und zu entschädigen, wenn nach neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SGB VII erfüllt sind.

Damit eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt werden kann, muss zwischen versicherter Tätigkeit und schädigender Einwirkung sowie zwischen dieser Einwirkung und der Erkrankung ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang bestehen.

In der ehemaligen DDR galt ebenfalls ein gemischtes Berufskrankheitensystem. Auch wenn das Berufskrankheitenrecht der ehemaligen DDR seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr gilt, werden Leistungen in vollem Umfang nach SGB VII und BKV auch weiterhin für solche Berufskrankheiten erbracht, die sich auf die Berufskrankheitenliste der ehemaligen DDR (DDR-BKVO-Liste) gründen. Sind diese jedoch nicht gleichzeitig Gegenstand der Berufskrankheitenliste der BKV, muss der Eintritt der Erkrankung vor dem 1. Januar 1992 gelegen haben und der zuständige Unfallversicherungsträger muss vor dem 1. Januar 1994 Kenntnis davon erlangt haben.

6.2 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Für Ärztinnen und Ärzte besteht nach § 202 SGB VII eine Anzeigepflicht bei be-

gründetem Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit. Für Unternehmerinnen und Unternehmer besteht eine Meldepflicht gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII bereits bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit bei Versicherten in ihren Unternehmen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte müssen auch Krankenkassen eine Anzeige erstatten. Es können jedoch auch Versicherte und andere Stellen den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit melden. Der Unfallversicherungsträger prüft von Amts wegen durch das Feststellungsverfahren, ob tatsächlich eine Berufskrankheit im Sinne von § 9 Abs. 1 oder 2 SGB VII vorliegt. Naturgemäß ist die Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit höher als die Zahl der Fälle, bei denen sich im Feststellungsverfahren dieser Verdacht bestätigt.

Im Jahr 2022 sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 370.141 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit eingegangen: Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 142.411 Fälle beziehungsweise um 62,5 Prozent dar. In der Schülerunfallversicherung sind Berufskrankheiten erwartungsgemäß seltene Ereignisse. Im Berichtsjahr wurden 212 BK-Verdachtsanzeigen registriert. Bei der Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich um Haut-, Infektions- und von Tieren übertragbare Krankheiten.

Die Aufschlüsselung der Verdachtsanzeigen der vergangenen Jahre nach Krankheitsgruppen in Tabelle 7 erlaubt eine differenzierte Betrachtung:

Abweichend von den vorpandemischen Jahren stellt die Gruppe mit den Infektionskrankheiten mit 295.312 Anzeigen den größten Anteil. Allein zur BK 3101, unter die auch Anzeigen im Zusammenhang mit COVID-19 fallen, wurden 294.860 Verdachtsanzeigen gemeldet. Die zweitgrößte Gruppe sind die Hautkrankheiten. Für die hohe Zahl bei diesen Anzeigen spielt es eine Rolle, dass auch Meldungen nach § 3 BKV und Hautarztberichte statistisch bei den Verdachtsanzeigen zu erfassen sind. Mit Meldungen nach § 3 BKV wird auf



Im Jahr 2022 sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 370.141 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit eingegangen.“

die Gefahr hingewiesen, dass eine Berufskrankheit entstehen, wieder aufleben oder sich verschlimmern kann. Die Verdachtsanzeigen aufgrund von mechanischen Einwirkungen liegen mit 15.784 Anzeigen an dritter Stelle. Die viertgrößte Gruppe bilden die 15.449 Anzeigen auf Verdacht einer Lärmschwerhörigkeit.

6.3 Entscheidungen

Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit lösen Feststellungsverfahren aus, die zu einer versicherungsrechtlichen Entscheidung führen. Sind alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit – wie in Abschnitt 6.1 beschrieben – erfüllt, so wird diese anerkannt. Es muss hingegen eine Ablehnung erfolgen, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass die Erkrankten am Arbeitsplatz überhaupt einer entsprechenden Gefährdung ausgesetzt waren, oder wenn zwar der schädigende Einfluss am Arbeitsplatz festgestellt werden kann, nicht aber ein Zusammenhang zwischen dieser Einwirkung und der Erkrankung. Bei einem Teil der anerkannten Berufskrankheiten wird aufgrund des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – insbesondere einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent – im Geschäftsjahr Verletztenrente (beziehungs-

Quelle: DGUV

(Unter-) Gruppe	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022			
						absolut		in % ^[1]	
1	Chemische Einwirkungen	5.333	6.061	5.869	5.440	-	429	-	7,3
11	Metalle und Metalloide	386	374	414	340	-	74	-	17,9
12	Erstickungsgase	78	29	15	7	-	8		
13	Lösungsmittel, Pestizide und sonst. chem. Stoffe	4.869	5.658	5.440	5.093	-	347	-	6,4
2	Physikalische Einwirkungen	26.577	23.802	27.559	31.624	+	4.065	+	14,8
21	Mechanische Einwirkungen	11.478	10.310	13.499	15.784	+	2.285	+	16,9
22	Druckluft	2	-	3	1	-	2		x
23	Lärm	14.731	13.096	13.646	15.449	+	1.803	+	13,2
24	Strahlen	366	396	411	390	-	21	-	5,1
3	Infektionserreger, Parasiten, Tropenkrankheiten	2.828	34.131	154.259	295.312	+	141.053	+	91,4
4	Atemwege, Lungen, Rippenfell, Bauchfell, Eierstöcke	16.599	15.679	14.723	13.878	-	845	-	5,7
41	Anorganische Stäube	13.198	12.790	12.245	11.498	-	747	-	6,1
42	Organische Stäube	235	229	200	235	+	35	+	17,5
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	3.166	2.660	2.278	2.145	-	133	-	5,8
5	Hautkrankheiten	27.772	25.785	24.336	22.048	-	2.288	-	9,4
6	Augenzittern der Bergleute	-	5	1	2	+	1		x
	Sonstige Anzeigen	1.023	1.028	983	1.837	+	854	+	86,9
	Insgesamt	80.132	106.491	227.730	370.141	+	142.411	+	62,5

Tabelle 7: Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit nach Krankheitsgruppen

[1] Prozent nur bei Fallzahl > 10

weise Gesamtvergütung) oder Sterbegeld (beziehungsweise Hinterbliebenenrente) erstmals durch Verwaltungsakt festgestellt (sogenannte „neue Berufskrankheitenrenten“). Bei den anerkannten Berufskrankheiten ohne Rentenzahlung werden vielfach Leistungen in anderer Form erbracht, zum Beispiel Heilbehandlung, Verletzten-geld, Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-leben, Übergangsgeld.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Berufskrankheitenrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2021 reformiert.^[2] Bis dahin mussten bei bestimmten Berufskrankheiten für die Anerkennung des Falls besondere versiche-rungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein; bei den BK-Nummern 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302 und 5101 war dies die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit.

Waren nur diese nicht erfüllt, so wurde zwar die Berufskrankheit im juristischen Sinne nicht anerkannt, es wurden jedoch gegebenenfalls Leistungen zur Individual-prävention beziehungsweise medizinische Leistungen erbracht.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 4 Satz 2 SGB VII hat der Gesetzgeber des Weiteren die Individualprävention gestärkt. Daher werden ab dem Jahr 2021 Fälle, in denen erstmalig eine Maßnahme nach § 3 BKV gewährt wurde, separat erfasst und aus-gewiesen.

Tabelle 8 gibt einen zahlenmäßigen Über-blick über Entscheidungen in den ver-gangenen zehn Jahren im Bereich der ge-werblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffent-lichen Hand. Auch hier sind die wenigen Fälle aus dem Bereich der Schülerunfall-

versicherung enthalten. In 199.542 Fällen wurden Berufskrankheiten anerkannt. Bei 4.893 Fällen wurde eine Rente, Abfindung oder Sterbegeld gezahlt (neue Berufskrankheitenrenten). 126.748 Fälle mussten ab-gelehnt werden. In 22.516 Fällen wurde erstmals eine Maßnahme nach § 3 BKV gewährt.

In Tabelle 9 sind die Entscheidungen des Berichtsjahres nicht nur nach Art der Ent-scheidung, sondern zusätzlich nach Krank-heitsgruppen aufgegliedert.

6.4 Übergangsleistungen

Wenn eine versicherte Person eine ge-fährdende berufliche Tätigkeit wegen der Entstehung, des Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit aufgibt, so wird eine hierdurch verur-sachte Verdiensteinbuße oder ein anderer

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022			
											absolut		%	
Anerkannte Berufskrankheiten	15.656	16.112	16.802	20.539	19.794	19.748	18.156	37.181	123.626	199.542	+	75.916	+	61,4
Neue BK-Renten	4.815	5.155	5.049	5.365	4.956	4.813	4.667	5.056	5.331	4.893	-	438	-	8,2
BK-Verdacht nicht bestätigt	36.725	38.425	38.941	39.973	39.250	40.379	42.970	48.250	76.873	126.748	+	49.875	+	64,9
berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	20.546	20.642	20.347	19.517	18.286	18.257	17.108	15.775	-	-		-		-
Erstmalige Gewährung einer Maßnahme nach § 3 BKV	-	-	-	-	-	-	-	-	29.816	22.516	-	7.300	-	24,5

Tabelle 8: BK-Entscheidungen

wirtschaftlicher Nachteil vom Träger der Unfallversicherung ausgeglichen. Diese Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKV kann als einmalige Zahlung bis zur Höhe der Jahresvollrente gewährt werden. Es können aber auch monatliche Zahlungen bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente für längstens fünf Jahre erfolgen.

Im Jahr 2022 wurden von den Unfallversicherungsträgern insgesamt 1.981 Übergangsleistungen gewährt, davon 1.888 im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Ihre Verteilung nach Krankheitsgruppen und Unfallversicherungsträgern weist deutliche Schwerpunkte auf: Mit 809 Fällen sind 40,8 Prozent durch Hautkrankheiten begründet, die überwiegend bei den Berufsgenossenschaften Holz und Metall (BGHM), Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) zu finden sind. In weiteren 603 Fällen (30,4 Prozent) handelt es sich um obstruktive Atemwegserkrankungen, die zu 54,7 Prozent auf die BGN entfallen. Weitere 455 Übergangsleistungen (23,0 Prozent) wurden aufgrund von Erkrankungen durch mechanische Einwirkungen erbracht. Es verbleiben 114 Fälle

(5,8 Prozent), die sich auf die übrigen Erkrankungen verteilen.

7.0 Rentenbestand

Im Jahr 1991 hatten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Ausweitung ihrer Zuständigkeit auf die neuen Bundesländer den gesamten laufenden Rentenbestand aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR übernommen. Damit war der Rentenbestand im Jahre 1991 um rund ein Drittel angestiegen. Ende 2022 belief er sich auf 712.549 Renten, was einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Prozent entspricht.

Der Rentenbestand kann in verschiedener Weise aufgegliedert werden. Die wichtigsten Aufteilungen ergeben folgendes Bild:

- 627.638 Renten (88 Prozent) stammen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- 65.373 Renten (9 Prozent) stammen aus dem Bereich der öffentlichen Hand.

- 19.538 Renten (3 Prozent) stammen aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung.
- 607.256 Renten (85 Prozent) laufen aufgrund von Unfällen.
- 105.293 Renten (15 Prozent) laufen aufgrund von Berufskrankheiten.
- 621.231 Renten (87 Prozent) werden an Verletzte und Erkrankte gezahlt.
- 91.318 Renten (13 Prozent) werden an Hinterbliebene gezahlt.

8.0 Entschädigungsleistungen

In diesem Abschnitt werden summarisch alle Entschädigungsleistungen einschließlich der Aufwendungen im Rahmen der Schülerunfallversicherung dargestellt, die Unfallversicherungsträger im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand im Jahr 2022 für ihre Versicherten erbracht haben. Als Entschädigungsleistungen gelten Dienst-, Sach- und Barleistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles an Verletzte und Erkrankte sowie an Hinterbliebene. Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine Heilbehandlung inklusive Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am

Quelle: DGUV

(Unter-) Gruppe	Bezeichnung	anerkannte Berufskrankheiten	neue BK-Renten	BK-Verdacht nicht bestätigt	Erstmalige Gewährung einer Maßnahme nach § 3 BKV
1	Chemische Einwirkungen	453	421	4.959	813
11	Metalle und Metalloide	36	36	324	36
12	Erstickungsgase	2	1	13	1
13	Lösungsmittel, Pestizide und sonst. chem. Stoffe	415	384	4.622	776
2	Physikalische Einwirkungen	8.288	942	17.273	7.246
21	Mechanische Einwirkungen	1.641	682	9.700	3.880
22	Druckluft	1	-	1	-
23	Lärm	6.637	254	7.205	3.356
24	Strahlen	9	6	367	10
3	Infektionserreger, Parasiten, Tropenkrankheiten	181.756	91	86.090	62
4	Atemwege, Lungen, Rippenfell, Bauchfell, Eierstöcke	3.256	2.407	10.662	1.152
41	Anorganische Stäube	2.567	1.852	8.731	557
42	Organische Stäube	51	49	155	41
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	638	506	1.776	554
5	Hautkrankheiten	5.732	984	6.828	13.102
6	Augenzittern der Bergleute	-	-	1	-
	Fälle gemäß DDR-BKVO-Liste	1	1	18	-
	Sonstige Krankheiten	56	47	917	141
	Insgesamt	199.542	4.893	126.748	22.516

Tabelle 9: BK-Entscheidungen 2022 nach Krankheitsgruppen

Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, Pflege- und Geldleistungen. Die Entschädigungsleistungen beliefen sich 2022 auf 11,41 Milliarden Euro. Das waren 220 Millionen Euro beziehungsweise 2,0 Prozent mehr als im Vorjahr. Darunter entfielen 5,151 Milliarden Euro auf Heilbehandlung, 141 Millionen Euro auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 6,000 Milliarden Euro auf Renten, Abfindungen und Beihilfen.

8.1 Heilbehandlung

Im Jahr 2022 lagen die gesamten Aufwendungen für Heilbehandlung einschließlich medizinischer Rehabilitation, Geldleistungen, Pflege und ergänzender Leistungen in Höhe von 5,151 Milliarden Euro um 4,9 Prozent beziehungsweise um 240 Millionen Euro über denen des Vorjahres. Ihre detaillierte Aufgliederung in Tabelle 10 zeigt, dass es in allen Teilbereichen – ambulante

und stationäre Behandlung, Verletztengeld und sonstige Heilbehandlungskosten – nennenswerte Kostensteigerungen gab.

8.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Im Berichtsjahr betrugen diese Aufwendungen 141 Millionen Euro. Sie waren damit fast 18 Millionen Euro niedriger als im Vorjahr. In Tabelle 11 sind sie nach den ver-

	2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
Ambulante Heilbehandlung	1.748.360.267	1.711.437.793	1.734.559.335	1.791.677.870	+	3,3
Zahnersatz	15.145.982	14.615.096	13.153.053	12.216.233	-	7,1
Ambulante Heilbehandlung und Zahnersatz zusammen	1.763.506.249	1.726.052.889	1.747.712.389	1.803.894.103	+	3,2
Stationäre Behandlung	1.258.458.223	1.223.691.920	1.188.170.962	1.239.164.534	+	4,3
Häusliche Krankenpflege	13.022.321	14.157.673	14.815.084	14.700.673	-	0,8
Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege zusammen	1.271.480.545	1.237.849.593	1.202.986.046	1.253.865.208	+	4,2
Verletztengeld	825.246.864	839.785.994	863.347.986	922.918.437	+	6,9
Besondere Unterstützung	2.156.538	2.103.417	2.049.510	2.276.140	+	11,1
Verletztengeld und besondere Unterstützung zusammen	827.403.402	841.889.411	865.397.497	925.194.578	+	6,9
Gewährung der Pflege	229.143.249	246.969.525	255.341.990	268.765.626	+	5,3
Pflegegeld	131.822.341	138.422.633	138.094.471	139.232.605	+	0,8
Entschädigung für Wäsche- und Kleiderverschleiß	19.406.608	20.124.960	20.052.303	19.959.887	-	0,5
Übrige Heilbehandlungskosten	1.206.401	1.209.709	1.325.872	1.518.630	+	14,5
Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	294.918.559	305.658.016	316.984.420	341.976.835	+	7,9
Reisekosten bei Heilbehandlung und Pflege	302.962.611	290.284.104	295.601.146	330.081.058	+	11,7
Haushaltshilfe und Kinderbetreuung	7.059.940	6.810.044	7.142.573	6.856.477	-	4,0
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	56.941.166	55.539.763	56.616.137	56.016.078	-	1,1
Verletztengeld bei Unfall des Kindes	3.120.644	2.822.929	3.081.336	3.455.678	+	12,1
Sonstige Heilbehandlungskosten zusammen	1.046.581.519	1.067.841.683	1.094.240.248	1.167.862.874	+	6,7
Insgesamt	4.908.971.715	4.873.633.576	4.910.336.179	5.150.816.762	+	4,9

Tabelle 10: Aufwendungen für Heilbehandlung in Euro

schiedenen Teilbereichen aufgeschlüsselt. Mit 73 Millionen Euro wurde weiterhin gut die Hälfte aller Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sachleistungen aufgewendet. Auf Übergangsgeld entfielen mit 32 Millionen Euro weitere 22,4 Prozent der Kosten.

8.3 Renten, Beihilfen und Abfindungen

Die gesamten Aufwendungen dieser Art in Höhe von fast genau 6 Milliarden Euro sind 2022 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert; sie sind in Tabelle 12 näher aufgeschlüsselt. Mit 5,911 Milliarden Euro

wurden 98,5 Prozent davon für Renten an Verletzte, Erkrankte und Hinterbliebene ausgegeben, wobei 4,424 Milliarden Euro auf Versichertenrenten entfielen und 1,427 Milliarden Euro auf Hinterbliebenenrenten. Weitaus kleinere Beträge wurden für Beihilfen an Hinterbliebene und für Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene aufgewendet.

9.0 Steuerungskosten für Prävention

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß § 15 SGB VII den gesetzlichen Auftrag, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen,

zu deren Einhaltung die Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind. Die Unfallversicherungsträger tragen die Steuerungskosten, die bei der Einleitung von Präventionsmaßnahmen anfallen. Dagegen werden die Durchführungskosten, deren Umfang statistisch nicht erfasst wird, die jedoch mit Sicherheit um ein Vielfaches höher liegen, von den Unternehmen und Einrichtungen getragen.

Im Jahr 2022 haben die Unfallversicherungsträger 1,298 Milliarden Euro für Prävention, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste sowie Erste

Quelle: DGUV

	2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
Sachleistungen	85.074.955	82.216.935	78.916.947	73.003.332	-	7,5
Übergangsgeld	37.853.995	38.689.110	37.954.470	31.645.073	-	16,6
Sonstige Barleistungen	333.481	267.012	316.288	238.748	-	24,5
Sozialversicherungsbeiträge bei Übergangsgeld	21.166.772	22.497.057	21.578.113	17.675.915	-	18,1
Reisekosten	5.572.807	4.516.653	3.874.326	3.793.685	-	2,1
Haushaltshilfe	219.665	199.189	189.599	184.005	-	3,0
Sonstige ergänzende Leistungen	4.709.797	5.196.095	5.418.885	4.985.184	-	8,0
Übergangsleistungen	11.686.962	11.712.677	10.444.147	9.455.051	-	9,5
Insgesamt	166.618.434	165.294.728	158.692.774	140.980.992	-	11,2

Tabelle 11: Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Euro

Hilfe ausgegeben. Diese Aufwendungen lagen um 5,9 Prozent über denen des Vorjahres. 57,2 Prozent der Ausgaben entfielen auf die Personal- und Sachkosten der Prävention. Für die Aus- und Fortbildung von Personen, die in den Unternehmen mit der Durchführung der Prävention beauftragt sind, wurde deutlich mehr als im Vorjahr aufgewendet, als viele Veranstaltungen pandemiebedingt nicht stattfinden konnten. Die nähere Aufgliederung der übrigen Kosten der Prävention ist in Tabelle 13 zu finden.

10.0 Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger im aktuellen Berichtsjahr sind in Abbildung 2 anteilig dargestellt.

Das Finanzierungsverfahren unterscheidet sich im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften strukturell von demjenigen im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Aus diesem Grund ist beiden Bereichen hier ein eigener Abschnitt gewidmet. Dieser enthält jeweils auch eine Überblicksdarstellung der Aufwands- und Ertragsrechnung.

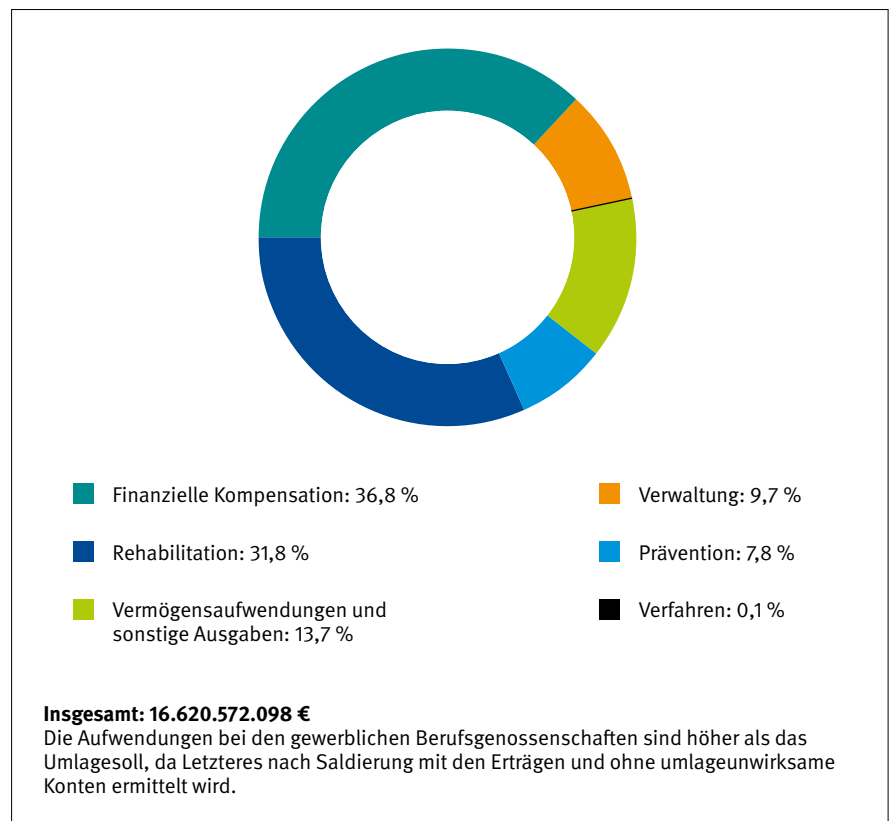
10.1 Aufbringung der Mittel und Beitragssatz der BGen

Das Umlagesoll für 2022 beläuft sich auf 13,323 Milliarden Euro und ist damit um 2,7 Milliarden Euro beziehungsweise

25,4 Prozent höher als der Vorjahreswert. Hier kam allerdings ein Sondereffekt zum Tragen: Die VBG hat auf eine Vorschusserhebung der Beiträge umgestellt. Um zu vermeiden, dass die Mitgliedsunternehmen doppelt belastet werden, wurde die Umlage für 2021 einmalig durch eine

Betriebsmittelentnahme in Höhe von rund 1,8 Milliarden Euro entlastet.

Das beitragspflichtige Entgelt ist um 7,2 Prozent auf 1.188,5 Milliarden Euro gestiegen. Damit stieg der durchschnittliche Beitragssatz vor allem aufgrund des oben



Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

Abbildung 2: Darstellung der 2022 erbrachten Aufwendungen

	2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
Renten an Versicherte	4.326.860.218	4.420.424.918	4.412.760.757	4.423.934.599	+	0,3
Witwen/Witwer nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII	3.376.957	3.015.102	2.300.175	4.289.472	+	86,5
Witwen/Witwer nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII	1.402.466.413	1.422.968.346	1.409.771.657	1.408.363.972	-	0,1
Rente im Sterbevierteljahr nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII	14.806.922	15.802.320	14.934.911	14.200.438	-	4,9
Witwen/Witwer zusammen	1.420.650.292	1.441.785.768	1.427.006.743	1.426.853.882	-	0,0
Waisen	67.066.345	65.803.449	63.091.801	60.350.571	-	4,3
Sonstige Berechtigte	129.007	157.617	134.126	131.662	-	1,8
Renten zusammen	5.814.705.862	5.928.171.752	5.902.993.428	5.911.270.714	+	0,1
Beihilfen nach § 71 SGB VII an						
Witwen/Witwer einmalig	17.166.118	17.292.034	18.725.467	19.596.393	+	4,7
Witwen/Witwer laufend	2.047.183	1.969.968	1.870.906	1.822.807	-	2,6
Witwen/Witwer zusammen	19.213.302	19.262.002	20.596.373	21.419.201	+	4,0
Waisen	-	582	1.726	19.002		x
Beihilfen zusammen	19.213.302	19.262.584	20.598.099	21.438.202	+	4,1
Abfindungen an						
Versicherte ^[1]	95.797.875	95.622.675	78.558.403	66.796.296	-	15,0
Hinterbliebene	824.440	652.753	733.853	846.317	+	15,3
Abfindungen zusammen	96.622.316	96.275.428	79.292.255	67.642.614	-	14,7
Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	31.294	31.756	37.958	42.839	+	12,9
Insgesamt	5.930.572.774	6.043.741.520	6.002.921.741	6.000.394.369	-	0,0

Tabelle 12: Aufwendungen für Renten, Beihilfen und Abfindungen in Euro

[1] inkl. Gesamtvergütungen

	2019	2020	2021	2022	Veränderung von 2021 auf 2022 in %	
Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften	1.609.726	1.353.349	1.148.362	1.296.713	+	12,9
Personal- und Sachkosten der Prävention	724.584.869	726.278.827	740.896.117	742.352.028	+	0,2
Aus- und Fortbildung (§ 23 SGB VII)	138.294.006	103.882.422	89.858.136	107.204.670	+	19,3
Zahlungen an Verbände für Prävention	136.184.448	138.644.423	116.499.673	130.850.577	+	12,3
Arbeitsmedizinische Dienste	45.621.639	37.617.453	43.427.021	43.645.384	+	0,5
Sicherheitstechnische Dienste	28.164.228	26.792.740	24.784.160	28.522.474	+	15,1
Sonstige Kosten der Prävention	141.191.773	140.135.848	144.859.859	150.128.295	+	3,6
Erste Hilfe (§ 23 Abs. 2 SGB VII)	69.440.232	54.975.158	63.706.531	93.531.642	+	46,8
Insgesamt	1.285.090.922	1.229.680.221	1.225.179.859	1.297.531.783	+	5,9

Tabelle 13: Steuerungskosten für Prävention in Euro

Quelle: DGUV

Ktgr.	Umlagewirksame Aufwendungen	€
Kontenklasse 4		
40	Ambulante Heilbehandlung	1.417.793.218
45	Zahnersatz	6.691.305
46	Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege	1.021.252.041
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	804.843.614
48	Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen	946.622.663
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	123.415.399
	Insgesamt	4.320.618.240
Kontenklasse 5		
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	5.256.745.813
51	Beihilfen an Hinterbliebene	19.607.983
52	Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene	62.159.452
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	8.470
56	Mehrleistungen und Aufwändungsersatz	53.813
57	Sterbegeld und Überführungskosten	16.762.083
58	Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen	73.103.358
59	Prävention	1.150.222.840
	Insgesamt	6.578.663.812
Kontenklasse 6 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 60/61)		
62	Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen	-
63	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	4.666.543
64	Beitragsausfälle	188.632.032
65	Beitragsnachlässe	405.307.728
66	Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva	-
67	Zuführungen zu den Vermögen	1.365.360.042
69	Sonstige Aufwendungen	837.798.752
	Insgesamt	2.801.765.097
Kontenklasse 7		
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge	759.875.895
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.	179.574.564
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	54.312.965
73	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen und beweglichen Einrichtung	161.566.705
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	4.961.154
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	214.260.003
76	Kosten der Rechtsverfolgung	9.604.966
77	Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen	3.758.099
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	1.790.039
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	-
	Insgesamt	1.389.704.389
	Summe der umlagewirksamen Aufwendungen	15.090.751.538

Ktgr.	Umlagewirksame Erträge	€
Kontenklasse 2		
21	Sonstige Beitragseingänge	482.683.526
22	Säumniszuschläge, Stundungszinsen	23.537.192
	Insgesamt	506.220.718
Kontenklasse 3 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 30/31)		
32	Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln	-3.936.413
33	Vermögenserträge	-
34	Gewinne der Aktiva	-
35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	406.309.488
36	Geldbußen und Zwangsgelder	3.636.665
37	Entnahmen aus den Vermögen	16.691.048
38	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	2.183.185
39	Sonstige Einnahmen	836.860.992
	Insgesamt	1.261.744.964
	Summe der umlagewirksamen Erträge	1.767.965.683

Ermittlung des Umlagesolls:	
umlagewirksame Aufwendungen	15.090.751.538
abzüglich umlagewirksamer Erträge	1.767.965.683
Umlagesoll * (Überschuss der Aufwendungen)	13.322.785.855

Tabelle 14: Gewerbliche Berufsgenossenschaften – Zusammenfassende Abschlussübersicht für das Jahr 2022: Ermittlung des Umlagesolls

* BG HM: ohne Berücksichtigung der Auslandsunfallversicherung

Ktgr.	Umlagewirksame Aufwendungen	€
Kontenklasse 4		
40	Ambulante Heilbehandlung	373.884.653
45	Zahnersatz	5.524.928
46	Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege	232.613.167
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	120.350.964
48	Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen	221.240.211
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	17.565.593
	Insgesamt	971.179.515
Kontenklasse 5		
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	654.524.902
51	Beihilfen an Hinterbliebene	1.830.220
52	Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene	5.483.162
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	34.368
56	Mehrleistungen und Aufwendungsersatz	17.744.342
57	Sterbegeld und Überführungskosten	1.168.180
58	Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen	9.023.605
59	Prävention	147.308.942
	Insgesamt	837.117.722
Kontenklasse 6 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 60/61)		
62	Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen	-
63	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	503.057
64	Beitragsausfälle	1.446.909
65	Beitragsnachlässe	1.104.481
66	Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva	-
67	Zuführungen zu den Vermögen	96.674.563
69	Sonstige Aufwendungen	7.330.768
	Insgesamt	107.059.779
Kontenklasse 7		
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge	159.414.356
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.	15.006.703
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	11.340.740
73	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen und beweglichen Einrichtung	31.050.611
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	948.151
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	27.815.195
76	Kosten der Rechtsverfolgung	1.694.525
77	Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen	93.333
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	222.237
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	841.718
	Insgesamt	248.427.568
	Summe der umlagewirksamen Aufwendungen	2.163.784.583
	Umlagebeitrag (Ktgr. 20)	1.761.249.791

Ktgr.	Umlagewirksame Erträge	€
Kontenklasse 2		
20	Umlagebeiträge der Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände	1.761.249.791
21	Sonstige Beitragseingänge	49.597.904
22	Säumniszuschläge, Stundungszinsen	170.939
	Insgesamt	1.811.018.634
Kontenklasse 3 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 30/31)		
32	Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln	248.859
33	Vermögenserträge	-
34	Gewinne der Aktiva	-
35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	87.212.423
36	Geldbußen und Zwangsgelder	-
37	Entnahmen aus den Vermögen	125.937.434
38	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	131.904.744
39	Sonstige Einnahmen	7.462.490
	Insgesamt	352.765.950
	Summe der umlagewirksamen Erträge	2.163.784.583

Tabelle 15: Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – Zusammenfassende Abschlussübersicht für das Jahr 2022: Umlagerechnung



Im Jahr 2022 haben die Unfallversicherungsträger 1,298 Milliarden Euro für Prävention, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste sowie Erste Hilfe ausgegeben. Diese Aufwendungen lagen um 5,9 Prozent über denen des Vorjahres.“

beschriebenen Sondereffekts auf 1,12 Prozent. Das ist dennoch der drittniedrigste Wert seit dem Beginn der Erhebung dieser Daten.

Anders als in den übrigen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung, in denen in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil erhebliche Beitragsanstiege zu verzeichnen waren, weist der durchschnittliche Beitragssatz der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der langjährigen Entwicklung eine sinkende Tendenz auf. Dementsprechend ist der Anteil dieses Beitragssatzes am Gesamtsozialversicherungs-Beitragssatz von mehr als 6 Prozent in den 1960er-Jahren auf 2,73 Prozent im Berichtsjahr 2022 gesunken.

Die Finanzmittel für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften werden von den Unternehmerinnen und Unternehmern in der gewerblichen Wirtschaft im Umlageverfahren aufgebracht. Die Berufsgenossenschaften erwirtschaften zudem Einnahmen, wie zum Beispiel Regresseinnahmen, die einen Teil der Aufwendungen decken, sodass nur noch die Differenz umgelegt werden muss. Die Aufwendungen sind daher höher als das Umlagesoll, das die Unternehmer und Unternehmerinnen in der gewerblichen Wirtschaft als Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung

aufzubringen haben. Dies ist dargestellt in Tabelle 14, die als zusammenfassende Abschlussübersicht die gegliederte Darstellung aller umlagewirksamen Aufwendungen und Erträge sowie das daraus resultierende Umlagesoll enthält.

Der Anteil pro Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin an diesem Umlagesoll richtet sich zunächst nach deren beitragspflichtigem Entgelt im Unternehmen. Darunter sind die Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten sowie die Versicherungssummen der versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer zu verstehen. Darüber hinaus erfolgt eine Einstufung des Unternehmens nach dem Gefahrtarif aufgrund der generellen Unfallgefahr in dem jeweiligen Gewerbebranchen. Zusätzlich setzen die gewerblichen Berufsgenossenschaften Beitragszuschläge und -nachlässe fest, deren Höhe sich nach Zahl, Schwere und Kosten der Arbeitsunfälle (ohne Wegeunfälle) im einzelnen Unternehmen richtet. Diese Zuschläge und Nachlässe geben dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Anreiz, möglichst effektiv Unfälle zu verhüten.

10.2 Aufbringung der Mittel der UVT der öffentlichen Hand

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand finanzieren sich in erster Linie

aus Beiträgen der Kommunen, Landkreise, Länder und des Bundes. Die Beiträge werden dabei durch Haushaltsplanung errechnet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, der versicherten Personen oder den Arbeitsentgelten. Die zusammenfassende Abschlussübersicht der Aufwendungen und Erträge ist in Tabelle 15 synoptisch dargestellt. ↩

Fußnoten

[1] Die Statistiken der SVLFG sind nicht Gegenstand dieses Artikels.

[2] Eine ausführliche Beschreibung der Änderungen des Berufskrankheitenrechts ist im Artikel „Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts nach dem 7. SGB-IV-Änderungsgesetz“ im DGUV Forum 1/2021 erschienen.